

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

13. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Februar 1960

Nummer 14

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203309	28. 1. 1960	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Übergangsgeld nach der ADO zu § 16 TO. A	281
2037	20. 1. 1960	RdErl. d. Finanzministers Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1955 (BGBl. I S. 820); hier: Zahlung und Buchung von Wiedergutmachungsleistungen auf Grund des § 35 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 BWGöD	283
61103	16. 1. 1960	Erl. d. Finanzministers Abzug von Konzessionsabgaben bei Betrieben, die der Versorgung mit Elektrizität, Gas oder Wasser dienen (Versorgungsbetriebe), und bei öffentlichen Verkehrsbetrieben	284
7831	20. 1. 1960	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Deutsch-Niederländisches Abkommen über die Bekämpfung von Tierseuchen in den Grenzgebieten	286

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Seite

Ministerpräsident	
Personalveränderungen	288
Arbeits- und Sozialminister	
Personalveränderungen	288
Hinweis	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 3 v. 29. 1. 1960	287/88

I.

203309

Übergangsgeld nach der ADO zu § 16 TO.A

Gem. RdErl. d. Finanzministers B 4145 — 48/IV/60 u. d. Innenministers II A 2 — 27.14.11 — 15038/60 v. 28. 1. 1960

I. Durch Urteil vom 21. Oktober 1959 hat das Bundesarbeitsgericht entschieden, daß Ziff. 2 des Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 5040 — 7738 IV u. d. Innenministers — II D — 4/27.14/11 — 5676/52 v. 15. 7. 1952 (n. v.) rechtsungültig sei. Der Gem. RdErl. v. 15. 7. 1952 wird daher aufgehoben und durch die nachstehenden Bestimmungen ersetzt:

- Übergangsgeld ist nicht zu gewähren bei befristeten Arbeitsverhältnissen, da die ADO-Bestimmungen zu § 16 TO.A eine Ergänzung der Bestimmungen über die Beendigung unbefristeter Arbeitsverhältnisse darstellen. Übergangsgeld ist zu gewähren, wenn ein Arbeitsverhältnis, das auf unbestimmte Zeit abgeschlossen war, wegen Erreichens der Altersgrenze geendet hätte, aber über das 65. Lebensjahr hinaus befristet verlängert worden ist.
- Übergangsgeld wird auch im Angestelltenverhältnis beschäftigten ehemaligen Beamten (Beamte z. Wv., Beamte a.D.) gewährt. Auf die Anrechnung anderer Bezüge aus öffentlichen Mitteln nach Nr. 5 ADO zu § 16 TO.A wird hingewiesen.

3. Als Bezüge im Sinne der Nr. 5 ADO zu § 16 TO.A, die auf das Übergangsgeld anzurechnen sind, sind anzusehen:

Laufende Versorgungsbezüge,
laufende Unterstützungen,
Renten aus der Sozialversicherung,
Renten auf Grund von Abkommen über zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung,
Renten auf Grund des Bundesversorgungsgesetzes (ausgenommen die Grundrenten nach meinem — des Finanzministers — RdErl. v. 12. 3. 1959 — MBl. NW. S. 661 —),
Übergangsgehalt nach § 37 G 131.

Diese Renten und Bezüge werden in jedem Fall voll angerechnet. Dabei ist es gleichgültig, ob die in § 1 Abs. 1 TO.A bezeichneten Verwaltungen oder Betriebe einen Beitragsanteil zu diesen Renten geleistet haben (siehe Anmerkung zu dem Begriff „Versorgungsbezüge“ — RBesBl. 1938 S. 152 —). Lediglich die Bezüge aus einer anderen als den vorgenannten Versorgungsanstalten oder ähnlichen Einrichtungen bleiben dann unberücksichtigt, wenn die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Verwaltungen oder Betriebe keinen Beitragsanteil geleistet haben.

- II. Soweit auf Grund der Ziff. 2 unseres Gem. RdErl. v. 15. 7. 1952 ausgeschiedenen Angestellten das Übergangsgeld versagt worden ist, kann es auf Antrag nachgezahlt werden. Falls Verjährung eingetreten ist, bitten wir, die Einrede der Verjährung zu erheben.

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1960 S. 281.

2037

Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1955 (BGBl. I S. 820); hier: Zahlung und Buchung von Wiedergutmachungsleistungen auf Grund des § 35 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 BWGöD

RdErl. d. Finanzministers v. 20. 1. 1960 —
B 1175 — 5024/IV/59

Das Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes v. 23. Dezember 1955 hat u. a. den § 35 Abs. 2 eingefügt.

Für Leistungen nach § 35 Abs. 2 a.a.O. an die Geschädigten sind die wiedergutmachungspflichtigen Dienstherren zuständig. Soweit der Bund wiedergutmachungspflichtig ist und keine für die Zahlung der Wiedergutmachungsleistungen zuständige Bundesdienststelle besteht (§ 29 Abs. 1 BWGöD), wird für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen die Oberfinanzdirektion Düsseldorf mit der Zahlung der Wiedergutmachungsleistungen nach § 35 Abs. 2 BWGöD beauftragt.

Sind auf Grund von Wiedergutmachungsbescheiden des Bundes Zahlungen nach § 35 Abs. 2 a.a.O. zu leisten, übersenden die für die sonstige Ausführung der Wiedergutmachung zuständigen Behörden der Oberfinanzdirektion Düsseldorf zwei Aufertigungen des Wiedergutmachungsbescheides, ggf. auch des Zusatzbescheides. Unterlagen, die für die Berechnung und Zahlung der Bezüge nach § 35 Abs. 2 a.a.O. von Bedeutung sind (Personalunterlagen, Besoldungsunterlagen usw.), sind dem Wiedergutmachungsbescheid beizufügen. Die darüber hinaus erforderlichen Unterlagen sind der Oberfinanzdirektion Düsseldorf auf Anforderung zu übersenden.

Die Oberfinanzdirektion Düsseldorf leistet nach Prüfung und Feststellung des Betrages die Zahlungen an die Geschädigten für Rechnung des Bundes. Die Buchung erfolgt bei Kapitel 6004 Titel 140 des Bundeshaushalts.

— MBl. NW. 1960 S. 283.

61103

Abzug von Konzessionsabgaben bei Betrieben, die der Versorgung mit Elektrizität, Gas oder Wasser dienen (Versorgungsbetriebe), und bei öffentlichen Verkehrsbetrieben

Erl. d. Finanzministers v. 16. 1. 1960 —
S 2506 — 1 — V A 2

I. Versorgungsbetriebe

(1) Die Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas oder Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände — Konzessionsabgabeanordnung (KAE) — v. 4. März 1941, die Ausführungsanordnung zur Konzessionsabgabeanordnung (A/KAE) und die Durchführungsbestimmungen zur Konzessionsabgabeanordnung und zu ihrer Ausführungsanordnung (D/KAE), beide v. 27. Februar 1943, enthalten ausschließlich preisrechtliche Vorschriften. Steuerrechtlich ist die Frage des Abzugs von Konzessionsabgaben nach den Grundsätzen über die Abgrenzung der Betriebsausgaben von den verdeckten Gewinnausschüttungen zu beurteilen. Danach sind Konzessionsabgaben in den Fällen, in denen die Gebietskörperschaft (Gemeinde, Landkreis) weder unmittelbar noch mittelbar an dem Grund- oder Stammkapital des Versorgungsbetriebs beteiligt ist, in voller Höhe als Betriebsausgaben abzugsfähig. In Beteiligungsfällen sind die Konzessionsabgaben nur insoweit als Betriebsausgaben abzugsfähig, als sie nicht als verdeckte Gewinnausschüttungen anzusehen sind. Beteiligungsfälle sind Fälle, in denen der Versorgungsbetrieb ein Eigenbetrieb ist, oder in denen die Gebietskörperschaft unmittelbar oder mittelbar an dem Grund- oder Stammkapital des Versorgungsbetriebs beteiligt ist.

(2) Bei der Prüfung der Frage, inwieweit bei der Zahlung von Konzessionsabgaben verdeckte Gewinnausschüttungen anzunehmen sind, ist aus Gründen der Vereinfachung und zur Sicherstellung einer einheitlichen Verwaltungspraxis erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1958 beginnen, bis auf weiteres unter den folgenden Voraussetzungen ohne nähere Nachprüfung von einer Beanstandung des Abzugs von Konzessionsabgaben abzusehen:

1. Die Konzessionsabgaben dürfen die folgenden Höchstsätze nicht übersteigen:

- a) 1½ v.H. der Roheinnahmen aus Versorgungsleistungen, die an letzte Verbraucher nicht zu allgemeinen Bedingungen oder nicht zu allgemeinen Tarifpreisen abgegeben werden. Roheinnahmen aus Lieferungen, deren Durchschnittspreis 5 Pf/kWh oder 9 Pf/m³ Gas nicht übersteigt, bleiben außer Betracht;
- b) bei Versorgungsleistungen, die an letzte Verbraucher zu den allgemeinen Bedingungen und allgemeinen Tarifpreisen abgegeben werden;
 - 10 v.H. der Roheinnahmen bei Gemeinden mit 25 000 oder weniger Einwohnern,
 - 12 v.H. der Roheinnahmen bei Gemeinden mit 25 001 bis 100 000 Einwohnern,
 - 15 v.H. der Roheinnahmen bei Gemeinden mit 100 001 bis 500 000 Einwohnern,
 - 18 v.H. der Roheinnahmen bei Gemeinden mit mehr als 500 000 Einwohnern.

Die Einwohnerzahl bezieht sich auf die einzelne versorgte Gemeinde oder auf den einzelnen gesondert versorgten Gemeindeteil. Grundlage für die Feststellung der Einwohnerzahl ist das Ergebnis der Volkszählung auf den letzten Stichtag, der vor dem Ende des Wirtschaftsjahres liegt.

Konzessionsabgaben an Landkreise dürfen den Höchstsatz von 10 v.H. der Roheinnahmen nicht übersteigen.

2. Die Konzessionsabgaben nach Ziffer 1 sind steuerrechtlich nur insoweit abzugsfähig, als nach ihrem Abzug vom Handelsbilanzgewinn dem Versorgungsbetrieb ein Mindestgewinn von 4 v.H. von 40 v.H. des Sachanlagevermögens verbleibt, das am Anfang des Wirtschaftsjahrs in der Steuerbilanz ausgewiesen ist. Im Falle der Zusammenfassung mehrerer Versorgungsbetriebe zu einem Steuersubjekt bezieht sich die Mindestverzinsung auf die zusammengefaßten Versorgungsbetriebe.

Zur Gegenüberstellung mit dem Mindestgewinn sind aus dem Handelsbilanzgewinn die Gewinn- und Verlustvorräge sowie die zugunsten des Handelsbilanzgewinns aufgelösten offenen Rücklagen auszuscheiden. Die zu Lasten des Handelsbilanzgewinns vorgenommenen Zuführungen zu den Rücklagen sind dem Handelsbilanzgewinn hinzuzurechnen.

Ist mit Rücksicht auf die Sicherstellung des Mindestgewinns der Abzug der Konzessionsabgabe gekürzt worden, so können die gekürzten Beträge neben den Höchstbeträgen für die laufende Konzessionsabgabe (Ziffer 1) und unter Beachtung der Mindestgewinnsgrenze in den folgenden fünf Wirtschaftsjahren geltend gemacht werden.

3. Auf verbilligte Sachleistungen an Abnehmer, die unmittelbar oder mittelbar am Grund- oder Stammkapital des Versorgungsbetriebs beteiligt sind, sind die Grundsätze über die Abgrenzung der Betriebsausgaben von den verdeckten Gewinnausschüttungen anzuwenden. Eine verdeckte Gewinnausschüttung ist nicht anzunehmen bei:

- verbilligte Sachleistungen, bei denen der Preisnachlaß nicht mehr als 10 v.H. des Preises beträgt, den sonstige Abnehmer mit gleichen Abnahmeverhältnissen zu zahlen haben. Der Eigenverbrauch der Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände ist für alle räumlich getrennt liegenden Abnahmestellen gesondert abzurechnen;
- unentgeltlichen oder verbilligten Wasserlieferungen für Feuerlöschzwecke, für Feuerlöschübungsziele, für Zwecke der Straßenreinigung und für öffentliche Zier- und Straßenbrunnen (auch Wasserkünste) sowie bei unentgeltlicher oder verbilligter Errichtung und Unterhaltung von Anlagen für Löschwasserversorgung und Feuerschutz durch ein Wasserwerk.

(3) Allgemeine Bedingungen und allgemeine Tarifpreise im Sinne des Absatzes 2 Ziffer 1 sind nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft v. 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) öffentlich bekanntgegebene Bedingungen und Tarifpreise, insbesondere die auf Grund der Tarifordnung für elektrische Energie v. 25. Juli 1938 (RGBl. I S. 915) und der Bundestarifordnung Gas v. 10. Februar 1959 (BGBl. I S. 46) eingeführten Tarifpreise, beim Wasser die den allgemeinen Bedingungen und den allgemeinen Tarifpreisen im Sinne der vorgenannten Bestimmungen entsprechenden Preise und Bedingungen. Als Wasserlieferungen, die nicht zu den allgemeinen Bedingungen und allgemeinen Tarifpreisen abgegeben werden, sind anzusehen:

- alle Lieferungen, die ausdrücklich als Lieferungen nach Sonderverträgen oder zu Großabnehmerpreisen bezeichnet sind,
 - alle Lieferungen, die nicht zu öffentlich bekanntgemachten Preisen erfolgen,
 - alle Lieferungen an Einzelabnehmer, die in Gemeinden mit
- | | |
|--------------------------------|-------------|
| 25 000 oder weniger Einwohnern | 6 000 cbm, |
| 25 001 bis 100 000 Einwohnern | 15 000 cbm, |
| mehr als 100 000 Einwohnern | 60 000 cbm |

im Jahr übersteigen ohne Rücksicht darauf, ob die Preise für diese Lieferungen öffentlich bekanntgemacht sind oder nicht.

II. Öffentliche Verkehrsbetriebe

(1) Für die Konzessionsabgaben der Betriebe, die dem öffentlichen Verkehr dienen, bestehen keine preisrechtlichen Höchstsätze. Die Ausführungen in Abschnitt I Abs. 1 über die steuerrechtliche Unterscheidung zwischen Beteiligungsfällen und anderen Fällen gelten entsprechend für öffentliche Verkehrsbetriebe.

(2) Bei der Prüfung der Frage, inwieweit in Beteiligungsfällen verdeckte Gewinnausschüttungen anzunehmen sind, ist aus Gründen der Vereinfachung und zur Sicherstellung einer einheitlichen Verwaltungspraxis erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1958 beginnen, bis auf weiteres ohne nähere Nachprüfung von einer Beanstandung des Abzugs von Konzessionsabgaben abzusehen, wenn die Konzessionsabgaben die Hälfte der Höchstsätze nach Abschnitt I Abs. 2 Ziff. 1 Buchst. b nicht übersteigen. Übersteigen die sich hiernach

ergebenden Beträge die für das Wirtschaftsjahr 1958 oder für das vom Kalenderjahr abweichende Wirtschaftsjahr 1958/59 gezahlten Konzessionsabgaben, so dürfen nur diese Konzessionsabgaben abgezogen werden, es sei denn, daß die Erhöhung der Konzessionsabgaben wirtschaftlich gerechtfertigt ist.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und den Finanzministern (-senatoren) der anderen Länder des Bundesgebiets. Er wird außerdem im Bundessteuerblatt (Teil II) veröffentlicht werden.

An die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1960 S. 284.

7831

Deutsch-Niederländisches Abkommen über die Bekämpfung von Tierseuchen in den Grenzgebieten

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 20. 1. 1960 —
II Vet. 2020 Tgb.Nr. 587/59

Im Bundesanzeiger Nr. 244 v. 19. 12. 1959 ist die „Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs der Niederlande über die Bekämpfung von Tierseuchen in den Grenzgebieten vom 31. Januar / 16. April 1958“ abgedruckt. Das Abkommen ist am 1. November 1959 in Kraft getreten. Danach ist künftig wie folgt zu verfahren:

Sobald in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland, die in Luftlinie weniger als 15 km von der niederländischen Grenze entfernt gelegen ist, ein Fall oder ein Verdachtsfall der nachstehend aufgeführten Seuchen festgestellt oder zur amtlichen Kenntnis gelangt ist, hat der für die Gemeinde zuständige deutsche beamtete Tierarzt den von der Königlich Niederländischen Regierung benannten beamteten Tierarzt unmittelbar hiervon zu benachrichtigen.

Sobald in einer niederländischen Gemeinde, die in Luftlinie weniger als 15 km von der deutschen Grenze — zwischen Mook und Geijsteren (Gemeinde Wanssum) jedoch nur in der östlich der Maas gelegenen Zone — entfernt gelegen ist, ein Fall oder ein Verdachtsfall der nachstehend aufgeführten Seuchen festgestellt oder zur amtlichen Kenntnis gelangt ist, hat der für die Gemeinde zuständige niederländische beamtete Tierarzt den von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland benannten beamteten Tierarzt unmittelbar hiervon zu benachrichtigen.

Beim ersten Auftreten einer Seuche oder eines Verdachtsfalles der nachstehend aufgeführten Seuchen hat die Benachrichtigung mündlich, telefonisch oder telegraphisch innerhalb 24 Stunden nach Feststellung oder amtlicher Kenntnisnahme der Seuche oder des Seuchenverdachts zu erfolgen.

Beim Auftreten weiterer Fälle der gleichen Seuche oder des gleichen Seuchenverdachts kann die Benachrichtigung auch schriftlich erfolgen.

Die Absendung der schriftlichen Benachrichtigung muß innerhalb 24 Stunden nach Feststellung oder amtlicher Kenntnisnahme der Seuche oder des Seuchenverdachts vorgenommen werden.

Die Benachrichtigung hat bei folgenden Seuchen zu erfolgen:

- Tollwut (Lyssa, Rabies, Hydrophobia);
- Rotz der Einhufer (Malleus);
- Maul- und Klauenseuche (Aphtae epizooticae);
- Pockenseuche der Schafe (Variola ovina);
- Lungenseuche des Rindviehs (Pleuropneumonia contagiosa bovina);
- Räude der Einhufer und Schafe (Scabies);
- Rinderpest (Pestis bovina);
- Hühnerpest (Pestis avium) einschließlich der New Castle disease (Pseudo pestis avium);

9. Schweinepest (*Pestis suum*);
10. Ansteckende Schweiñelähme (*Encephalomyelitis suum*);
11. Beschälseuche der Einhufer (*Dourine*).

Die von der Königlich Niederländischen Regierung benannten beamteten Tierärzte, die unmittelbar von den erwähnten Seuchenausbrüchen zu benachrichtigen sind, sind folgende:

1. Für die Provinz Groningen-Drenthe:

H. ten Have,
Ruiterweg 1, Haren (Gr.)
Tel. (0 59 00) 4 41 10;

2. für die Provinz Overijssel:

E. de Nooij,
Ruiterlaan 7, Zwollekerspel
Tel (0 52 00) 54 69;

3. für die Provinz Gelderland:

A. J. van Amerongen,
Beekstraat 1, Epe
Tel. (0 67 80) 2 71;

4. für die Provinz Limburg:

J. H. Hamers,
Kasteel den Halder,
Valkenburg (L)
Tel. (0 44 06) 24 42;
L. C. G. Sala,
(Stellv. Inspektor)
Oostsingel 14, Venray
Tel. (0 47 80) 2 92.

Mein RdErl. v. 5. 1. 1959 (MBI. NW. S. 20) wird hiermit aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Düsseldorf und Münster;
Kreisveterinärräte des Stadtkreises Aachen,
der Landkreise Aachen, Geilenkirchen-Heinsberg, Jülich, Erkelenz, Kempen-Krefeld, Geldern, Kleve, Rees, Borken, des Stadtkreises Bocholt, der Landkreise Ahaus und Steinfurt.

— MBI. NW. 1960 S. 286.

Hinweis

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 3 v. 29. 1. 1960

(Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM)

Datum		Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
6. 1. 60	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen für Beamte und Richter (2. DV. DONW)	2034	9
6. 1. 60	Dritte Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Luftverkehrsgesetz	96	9
	Anzeige des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen.		
14. 1. 60	Betrifft: Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Evgl. Kranken- und Versorgungshaus zu Mülheim (Ruhr) für die Errichtung eines Bettenhochhauses in Mülheim (Ruhr), Biesenbach 8		10
	Anzeigen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.		
13. 1. 60	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer Wasseroxydgasleitung von Düsseldorf-Eller nach Leverkusen		10
13. 1. 60	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zum Zweck der Verbreiterung der Landstraße I. Ordnung Nr. 430 in der Gemeinde Hösel (Landkreis Düsseldorf-Mettmann)		10
13. 1. 60	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau der Wupperbrücke Glider		10
19. 1. 60	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Neubau der Landstraße I. Ordnung Nr. 162 in Kerpen im Landkreis Bergheim (Erft)		10

— MBI. NW. 1960 S. 287/88.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu zügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertezeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.

II.

Ministerpräsident — Staatskanzlei —

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden: Regierungsdirektor H. W. Rombach zum Ministerialrat; Oberregierungsrat A. Schlagheck zum Regierungsdirektor.

— MBI. NW. 1960 S. 288.

Arbeits- und Sozialminister

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden: Landesarbeitsgerichtsdirektor H.-J. Darwig vom Landesarbeitsgericht Düsseldorf zum Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Hamm; Sozialgerichtsrat W. Lortsch vom Sozialgericht Detmold zum Landessozialgerichtsrat beim Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen.

Es wurde versetzt: Sozialgerichtsrätin J. Ehring vom Sozialgericht Gelsenkirchen zum Sozialgericht Münster.

Es sind in den Ruhestand getreten: Regierungsgewerberat Dipl.-Ing. E. Pannek vom Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Solingen; Arbeitsgerichtsrat F. Lengwens vom Arbeitsgericht Detmold; Sozialgerichtsrätin M. Bierig-Maubach vom Sozialgericht Düsseldorf.

Berichtigung:

In der Mitt. v. 19. 10. 1959 (MBI. NW. 1959 S. 2736) muß es unter Ziff. 5 heißen:

„Arbeitsgerichtsrat Georg Pohl vom Arbeitsgericht Gelsenkirchen (nicht Hagen) zum Arbeitsgerichtsdirektor beim Arbeitsgericht Essen.“

— MBI. NW. 1960 S. 288.